Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Tönisvorst

Präambel

Der Rat der Stadt Tönisvorst hat aufgrund des § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 26. April 2022 und am 1. Januar 2023 (Nummer 13 und 14) in seiner Sitzung am 20.04.2023 folgende Satzung beschlossen:

Vorbemerkung:

Ziel der örtlichen Rechnungsprüfung ist die Führungsunterstützung Verwaltungsspitze und der politischen Gremien insbesondere bei der Wahrnehmung der jeweiligen Überwachungspflichten. Ziel ist die frühzeitige begleitende Prüfung und Systemprüfung anstelle der nachgelagerten Prüfuna (ex-post) einzelfallorientierten Prüfung. Wichtiger Ansatzpunkt ist dabei die Zusammenarbeit mit den Fachbereichen, um die Prozesse, Abläufe und Systeme von Beginn an zu prüfen und so sicherzustellen, dass das kommunale Handeln rechtmäßig, zweckmäßig und wirtschaftlich erfolgt. Zur Unterstützung der Aufgabenerfüllung nutzt die örtliche Rechnungsprüfung die Leitlinien und Empfehlungen des Instituts der Rechnungsprüfer e.V. (IDR).

§ 1 Stellung der örtlichen Rechnungsprüfung

- (1) Die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung werden durch das Rechnungsprüfungsamt wahrgenommen. Das Rechnungsprüfungsamt ist dem Rat der Stadt Tönisvorst unmittelbar verantwortlich und in seiner sachlichen Tätigkeit diesem unmittelbar unterstellt.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt besitzt die fachliche Weisungsfreiheit und entscheidet nach fachlichem Ermessen selbständig, was wann wie und in welchem Umfang geprüft wird. Die Prüfergebnisse sind weisungsfrei und ergeben sich nachvollziehbar aus den vorgenommenen Prüfungen. Dasselbe gilt für Beratungen und deren Ergebnisse. Verstöße gegen die Weisungsfreiheit führen zur Nichtigkeit der Weisung (Nichtbeachtung).
- (3) Das Rechnungsprüfungsamt besteht aus der Leitung, den Prüferinnen/Prüfern und ggf. sonstigen Dienstkräften. Der Leitung obliegt die Vorgesetztenfunktion für die Prüferinnen/Prüfer und sonstigen Dienstkräfte. Sie ist für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Erledigung der Aufgaben verantwortlich. Bis zur Wiederbesetzung der Stelle des technischen Prüfers/der technischen Prüferin werden diese Aufgaben durch die Leitung wahrgenommen.
- (4) Die Leitung und die Prüferinnen/Prüfer werden vom Rat der Stadt Tönisvorst bestellt und abberufen. Sie müssen fachlich und persönlich für die Aufgaben geeignet sein.

- (5) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin ist Dienstvorgesetzter/Dienstvorgesetzte der Beschäftigten des Rechnungsprüfungsamtes.
- (6) In Erfüllung seiner Aufgaben ist das Rechnungsprüfungsamt Gemeindeorgan und gemäß § 9 Abs. 1 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) berechtigt, personenbezogene Daten zu nutzen.

§ 2 Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt hat gemäß § 102 Absatz 1 und gemäß § 104 Absatz 1 GO NRW folgende Aufgaben:
 - a) die Prüfung der Jahresabschlüsse und der Lageberichte der Stadt,
 - b) die Prüfung der Jahresabschlüsse der in § 97 Absatz 1 Nummern 1,2 und 4 GO NRW benannten Sondervermögen,
 - c) die Prüfung der Gesamtabschlüsse und der Gesamtlageberichte der Stadt, soweit der Rat der Stadt Tönisvorst die Aufstellung beschließt,
 - d) die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
 - e) die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Stadt und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme der Prüfungen,
 - f) bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) der Stadt und ihrer Sondervermögen die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung,
 - g) die Prüfung von Vergaben,
 - h) die Wirksamkeit interner Kontrollen im Rahmen des internen Kontrollsystems.
- (2) Der Rat der Stadt Tönisvorst überträgt dem Rechnungsprüfungsamt zusätzlich gemäß § 104 Absatz 2 und 3 GO NRW folgende Aufgaben:
 - a) die Prüfung von Buchungsbelegen (Visakontrolle) vor ihrer Zuleitung an die Finanzbuchhaltung, wobei Umfang und Zeitabschnitt von der Leitung des Rechnungsprüfungsamtes bestimmt werden,
 - b) die Prüfung von Schlussrechnungen und deren Bezahlung,
 - c) die Prüfung der Zweckmäßigkeit und der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung,
 - d) die Beratung der Verwaltung, Betriebe und sonstigen Einrichtungen der Stadt im Rahmen der vorgenannten Aufgaben vor allem mit dem Ziel der Prävention von Unregelmäßigkeiten,
 - e) die Prüfung von Bauausführungen und Bauabrechnungen (technische Prüfung),
 - f) die Mitwirkung bei der Aufklärung von Fehlbeträgen am Vermögen der Stadt, ohne Rücksicht auf Art und Entstehungsgrund.
- (3) Der Rat der Stadt Tönisvorst kann dem Rechnungsprüfungsamt weitere Aufgaben übertragen.
- (4) Der Rechnungsprüfungsausschuss kann dem Rechnungsprüfungsamt im Rahmen seiner gesetzlichen und vom Rat übertragenen Aufgaben Aufträge

- erteilen. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist auf Verlangen über den Stand von Prüfungen zu unterrichten. Aufgrund der Unabhängigkeit bei der Prüfungsausübung erfolgt die inhaltliche und zeitliche Ausgestaltung der Prüfung durch die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes.
- (5) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin kann dem Rechnungsprüfungsamt unter gleichzeitiger Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss Aufträge zur Prüfung erteilen. Das genaue Prüfungsthema kann durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin festgelegt werden. Aufgrund der Unabhängigkeit bei der Prüfungsausübung erfolgt die inhaltliche und zeitliche Ausgestaltung der Prüfung durch die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes.

§ 3 Vorbehalt

Die Übertragung von Aufgaben und Aufträgen gemäß § 2 Absätze 3,4 und 5 erfolgt nach Anhörung der Leitung des Rechnungsprüfungsamtes sowie unter Beachtung der zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen innerhalb des Rechnungsprüfungsamtes. Sofern gesetzliche Pflichtaufgaben und die bereits durch Beschluss des Rates übertragenen Aufgaben nicht mehr angemessen erledigt werden können, hat die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes die übertragende Stelle darüber zu informieren. Die Durchführung der gesetzlichen Aufgaben nach § 2 Absatz 1 hat Vorrang vor den zusätzlichen Aufgaben nach § 2 Absätze 2 bis 5.

§ 4 Pflichten des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt fasst die Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses und ggf. des Gesamtabschlusses in einem schriftlichen Bericht zusammen und leitet diesen dem Rechnungsprüfungsausschuss mit einem Bestätigungsvermerk oder einem Vermerk über die Versagung zur Beratung zu. Der Bericht und der Vermerk sind von der Leitung des Rechnungsprüfungsamtes zu unterzeichnen. Werden der Jahresabschluss, der Gesamtabschluss oder deren Bestandteile geändert, nachdem das Rechnungsprüfungsamt den Prüfbericht dem Rechnungsprüfungsausschuss vorgelegt hat, so sind diese Unterlagen soweit die Änderung es erfordert, erneut zu prüfen.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt lässt dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin und dem jeweiligen Fachbereichsleiter/der Fachbereichsleiterin des geprüften Fachbereichs die Prüfungsberichte zur Kenntnisnahme und gegebenenfalls weiteren Veranlassung zukommen.
- (3) Bei angeordneten Sonderprüfungen ist der Bürgermeister/die Bürgermeisterin, soweit es der Prüfungszweck zulässt, über den Fortgang der Prüfung auf dem Laufenden zu halten.
- (4) Die Verwaltungs- und Finanzprüfungen des Rechnungsprüfungsamtes orientieren sich an den Leitlinien des Instituts der Rechnungsprüfer e.V. (IDR).

- (5) Das Rechnungsprüfungsamt plant die Prüfungen nach chancen-, nutzenund risikoorientierten Kriterien selbständig und dokumentiert diese Planung. Auf Basis der Prüfungsplanung werden die Prüfungsthemen ermittelt.
- (6) Werden bei der Durchführung einer Prüfung wesentliche Unkorrektheiten oder Unregelmäßigkeiten festgestellt, so ist der Bürgermeister/die Bürgermeisterin hiervon unverzüglich von der Leitung des Rechnungsprüfungsamtes zu unterrichten. Wenn Veruntreuungen oder Unterschlagungen aufgedeckt werden, ist dies darüber hinaus dem Rechnungsprüfungsausschuss in der nächsten planmäßigen Sitzung zu berichten.
- (7) Ergeben sich bei der Prüfung Schwierigkeiten zwischen dem Rechnungsprüfungsamt und dem zu prüfenden Fachbereich, so bittet die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes den Bürgermeister/die Bürgermeisterin um die erforderlichen Maßnahmen.
- (8) Die Prüfer/Prüferinnen weisen sich auf Verlangen des geprüften Fachbereichs durch einen Dienstausweis aus.
- (9) Die Bediensteten des Rechnungsprüfungsamtes haben sich jeder Prüfungstätigkeit zu enthalten, die sie selbst oder einen Angehörigen betreffen, zu dessen Gunsten ihnen wegen familienrechtlicher Beziehungen im Strafverfahren das Zeugnisverweigerungsrecht zusteht. Liegt der vorgenannte Tatbestand vor, so haben die Prüfer/Prüferinnen dies der Leitung mitzuteilen; ist die Leitung selbst betroffen, so hat sie dies dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin mitzuteilen.

§ 5 Befugnisse des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt ist im Rahmen seiner Aufgaben befugt, jede für die Prüfung notwendige Auskunft und die entsprechenden Nachweise zu erhalten. Außerdem ist ihm der Zutritt zu allen Diensträumen, das Öffnen von Behältern usw. zu gewähren. Akten, Schriftstücke und sonstige Unterlagen (auch digitale Akten, Unterlagen etc.) sind auf Verlangen zur Verfügung zu stellen (auszuhändigen, zu übersenden oder den digitalen Zugriff ermöglichen). Die Prüfer/Prüferinnen Ortsbesichtigungen vorzunehmen und die zu prüfenden Einrichtungen können aufzusuchen. Sie sich dabei angeschaffte oder anzuschaffende Gegenstände oder Verfahren vorführen und erläutern lassen.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt kann sich mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses Dritter als Prüfer bedienen.
- (3) Das Rechnungsprüfungsamt führt den mit den Prüfgeschäften verbundenen Schriftwechsel selbständig.
- (4) Die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes ist berechtigt, nach pflichtgemäßem Ermessen oder nach Aufforderung durch den

Bürgermeister/die Bürgermeisterin an den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen teilzunehmen.

§ 6 Grenzen der Tätigkeit

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt ist nicht berechtiat. in die Verwaltungsgeschäfte einzugreifen oder Weisungen zu geben. Entsprechend dem Selbstprüfungsverbot dürfen die Bediensteten des Rechnungsprüfungsamtes Ergebnisse, an deren Entwicklung sie zu einem nicht unwesentlichen Teil beteiligt waren, nicht prüfen. Die Entscheidung über die wesentliche oder unwesentliche Beteiligung trifft die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt ist nicht für die Aufgaben des Controllings zuständig.
- (3) Die Bediensteten des Rechnungsprüfungsamtes dürfen eine andere Stellung in der Gemeinde nur innehaben, wenn dies mit der Unabhängigkeit und den Aufgaben der Rechnungsprüfung vereinbar ist. Sie dürfen Zahlungen für die Stadt weder anordnen noch ausführen.
- (4) Das Rechnungsprüfungsamt erfüllt nicht die Aufgaben der überörtlichen Prüfung und ist nicht Teil der Staatsaufsicht.

§ 7 Zusammenarbeit und Informationsaustausch mit der Verwaltungsführung und

den Fachbereichen

- (1) Die zu prüfenden Fachbereiche haben den Prüfern/Prüferinnen ihre Prüfungsaufgaben in jeder Weise zu erleichtern.
- (2) Dem Rechnungsprüfungsamt sind alle Vorschriften und Verfügungen sowie sonstigen Unterlagen, die zur Prüfung benötigt werden, auf Anforderung zuzuleiten bzw. zur Verfügung zu stellen (z.B. digitale Akten etc.).
- (3) Die zuständigen Fachbereiche weisen das Rechnungsprüfungsamt auf alle Vorschriften, Verfügungen, Beschlüsse usw., durch die Bestimmungen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, zum Datenschutz und zur Korruptionsbekämpfung erlassen, geändert, erläutert oder aufgehoben werden, unverzüglich hin.
- (4) Dem Rechnungsprüfungsamt sind Abschlüsse, Prüfungsberichte von Wirtschaftsprüfern, vereidigten Buchprüfern o.ä. sowie Geschäfts-/Lageberichte von städtischen Eigenbetrieben, eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, Gesellschaften oder solchen, an denen die Stadt Tönisvorst unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist und die Stellungnahmen der Verwaltung hierzu unverzüglich durch den zuständigen Fachbereich zur Verfügung zu stellen.

- (5) Die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes erhält einen uneingeschränkten lesenden Zugriff für das Sitzungsprogramm, so dass die Vorlagen und Niederschriften der Sitzungen des Rates und der Ausschüsse auch für spätere Recherchen zur Verfügung stehen.
- (6) Das Rechnungsprüfungsamt erhält die Namen und Unterschriftproben der anordnungsberechtigten Personen durch den Fachbereich Finanzen. Außerdem sind Regelungen über die jeweilige Freigabeberechtigung für die Zahlbarmachung im IT-Verfahren mitzuteilen.
- (7) Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Bediensteten zu benennen, die berechtigt sind, für die Stadt Tönisvorst Verpflichtungserklärungen abzugeben; hierbei ist der Umfang der Befugnis zu vermerken.
- (8) Das Rechnungsprüfungsamt ist von der Absicht, wichtige Änderungen auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens vorzunehmen so rechtzeitig zu unterrichten, dass es sich vor der Entscheidung äußern kann.
- (9) Über Vergabebeschwerden (Beschwerden bei der Aufsichtsbehörde, Klagen vor Zivilgerichten und Inanspruchnahme des Primär- oder Sekundärrechtsschutzes bei Vergaben oberhalb der Schwellenwerte) ist das Rechnungsprüfungsamt unverzüglich von der Zentralen Vergabestelle in Kenntnis zu setzen.
- (10) Zu Berichten oder Prüfungsbemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes hat der Bürgermeister/die Bürgermeisterin innerhalb der gesetzten Frist Stellung zu nehmen.

§ 8 Besondere Mitteilungspflicht

Das Rechnungsprüfungsamt ist bei gleichzeitiger Beteiligung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin von den betroffenen Fachbereichen unter Darlegung des Sachverhalts unmittelbar und unverzüglich zu unterrichten, wenn sich ein begründeter Verdacht dienstlicher Verfehlungen oder sonstiger Unregelmäßigkeiten (mit finanzieller Auswirkung) ergibt. Gleiches gilt für alle Vermögensschäden sowie für sämtliche Kassenfehlbeträge ab 10 Euro.

§ 9 Begleitende Prüfung

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt ist mindestens über nachstehende Angelegenheiten so rechtzeitig zu informieren, dass es sich vor der Entscheidung der Verwaltung zur Umsetzung der Angelegenheit dazu äußern kann und die Möglichkeit hat, sich bei entscheidungsvorbereitenden Arbeits- und Abstimmungsgesprächen einzubringen:
 - a) Vorbereitung zur Entwicklung und Beschaffung sowie Änderung von Informationsverarbeitungsprogrammen,
 - b) Änderungen von bedeutsamen Verfahrensregelungen im Haushaltsund Rechnungswesen,
 - c) Maßnahmen zur Vorbeugung und Verhinderung von Korruption,

- d) Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen mit voraussichtlichen Auftragswerten oberhalb der Schwellenwerte für europaweite Ausschreibungen.
- (2) Darüber hinaus kann das Rechnungsprüfungsamt bei Veränderungen von Aufgaben oder hinzukommenden Aufgaben zur Abstimmung der Abläufe, Prozesse und Systeme beteiligt werden. Die Prüfer/Prüferinnen stehen als unabhängige Berater/Beraterinnen zur Unterstützung der Fachbereiche zur Verfügung.
- (3) Von Seiten des Rechnungsprüfungsamtes kann eine begleitende Prüfung als zweckmäßig angesehen werden, so dass die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes verlangen kann, dass ihr für einen von ihr festgelegten Zeitraum und in einem von ihr festgelegten Umfang vor der Umsetzung von Entscheidungen oder der Durchführung von Maßnahmen Unterlagen vorgelegt werden, die es ihr ermöglichen, eine begleitende Prüfung durchzuführen sowie eine Stellungnahme abzugeben.
- (4) Bei Bauinvestitions-, Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen, bei denen durch Baufortschritt eine nachträgliche örtliche Prüfung nicht mehr oder nur noch mit erheblichem, gefügezerstörendem Aufwand möglich wäre, ist das Rechnungsprüfungsamt so frühzeitig im Baufortschritt zu informieren, dass eine baubegleitende Prüfung möglich ist. Die Meldung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass Behinderungen der Baufortführung ausgeschlossen werden können.
- (5) Bei Investitionen hat die Verwaltung die für die Einstellung von Investitionsmaßnahmen in den Produkthaushalt erforderlichen Unterlagen gem. § 13 KomHVO bereitzuhalten.

§ 10 Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses bestimmen sich nach §§ 59 Abs. 3 und 102 GO NRW sowie nach dieser Rechnungsprüfungsordnung.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss tritt zusammen, wenn es die Geschäfte erfordern. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt die Geschäftsordnung für den Rat und seine Ausschüsse in ihrer jeweils aktuellen Fassung.
- (3) An den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses nehmen neben dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin die Kämmerin/der Kämmerer und die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes teil.
- (4) Der/die Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses ist von der Leitung des Rechnungsprüfungsamtes über alle wichtigen Prüfungsangelegenheiten zu informieren.

§ 11 Inkrafttreten

Die Rechnungsprüfungsordnung tritt, nach ihrer Bekanntmachung, rückwirkend zum 16.12.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Tönisvorst vom 20.04.2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 20.04.2023 in der zurzeit gültigen Fassung.

Hinweis:

Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift lautet im Wortlaut:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehl oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Tönisvorst, den 20.04.2023

Owe Leuchtenberg Bürgermeister